



Vortrag

zum

**Dekret über die Wassernutzungsabgaben
(WAD)
(Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
2.1 Mängel des WAD in der praktischen Anwendung	1
2.2 Erfüllung der Motion Grossen M 289/2009 vom 31. August 2009	1
3. Erläuterungen zu den Artikeln	2
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	6
5. Finanzielle Auswirkungen	6
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen	6
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	6
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	6
9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	6

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben (WAD)

1. Zusammenfassung

Das Dekret über die Wassernutzungsabgaben (WAD¹) aus dem Jahr 1996 bedarf einiger weniger Anpassungen und Präzisierungen. Der wichtigste Punkt der Änderung ist die Anpassung des Wasserzinses für Gebrauchswassernutzungen. Zudem macht die Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WNG²) eine Anpassung des WAD notwendig.

2. Ausgangslage

2.1 Mängel des WAD in der praktischen Anwendung

Die bisherigen Ansätze der Wasserzinse für landwirtschaftliche Bewässerungen und Fischzuchtanlagen haben sich als zu hoch erwiesen. In der Praxis wurden deshalb in der Vergangenheit systematisch Reduktionen gewährt, obschon Artikel 18 WAD eine solche Herabsetzung des Wasserzinses eigentlich nur für Sonderfälle vorsieht. Diese Reduktionspraxis führte zudem zu einer ungleichen Behandlung von vergleichbaren Fällen. Diese Situation ist unbefriedigend und soll durch eine Anpassung der Ansätze korrigiert werden.

2.2 Erfüllung der Motion Grossen M 289/2009 vom 31. August 2009

Die Motion Grossen beauftragt den Regierungsrat,

- die Wasserrechts- und Wasserverbrauchszinse für Grundwasserwärmepumpen abzuschaffen,
- zu prüfen, ob die Wasserzinse rückwirkend auf 01.01.09 abgeschafft werden sollen,
- die Gebühren für das Gesuch- und Bewilligungsverfahren beizubehalten.

Begründet wird die Motion damit, dass Grundwasserwärmepumpen gegenüber Öl-, Gas-, Kohlen- und Elektrospeicherheizungen ein wirtschaftliches und umweltfreundliches Heizsystem seien und es nicht sein dürfe, dass Bürger mit Zinsrechnungen für grosse Investitionen in umweltfreundliche Heizsysteme bestraft würden.

Der Regierungsrat beantragte in seiner Antwort vom 20. Januar 2010 die Ablehnung der Motion. Zur Begründung wies er darauf hin, dass die Nutzung des Wassers ein Regalrecht des Kantons Bern sei, für dessen Nutzung eine einmalige Konzessionsabgabe sowie ein jährlicher Wasserzins zu bezahlen seien. Die Abschaffung des Wasserzinses für Grundwasserwärmepumpen würde diese gegenüber anderen Grundwassernutzungen bevorzugen, ohne dass dies angesichts der Auswirkungen auf das Grundwassersystem gerechtfertigt wäre. Entgegen diesem Antrag des Regierungsrates wurde Punkt 1 der Motion vom Grossen Rat am 18. März 2010 angenommen, die Punkte 2 und 3 der Motion hat der Motionär zurückgezogen.

¹ Dekret vom 11. November 1996 über die Wassernutzungsabgaben (WAD; BSG 752.461)

² Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)

In Erfüllung dieser Motion wird das WAD angepasst und der Wasserzins für Wärmepumpen abgeschafft. Diese Befreiung von der Wasserzinspflicht wird aber entgegen dem Text der Motion nicht auf Grundwasserwärmepumpen beschränkt, sondern gilt auch für Wärmepumpen aus Oberflächengewässern. Eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Wärmepumpen lässt sich nicht rechtfertigen und entspricht wohl auch nicht der Absicht des Motionärs. Zudem hat die Abschaffung des Wasserzinses auch den Wegfall der einmaligen Konzessionsabgabe für Wärmepumpen zur Folge: Die einmalige Konzessionsabgabe wird aufgrund des jährlichen verbrauchsunabhängigen Wasserzinses (Wasserrechtszins) berechnet (vgl. Art. 11 WAD), so dass mit dem Wegfall des Wasserzinses auch eine Erhebung dieser einmaligen Abgabe nicht mehr möglich sein wird. Das wird in der Motion zwar nicht erwähnt, dürfte aber ebenfalls im Sinne des Motionärs sein.

Im Gegenzug für die Abschaffung dieser Abgaben für Wärmepumpen werden für die Konzessionerteilung neu wieder Verwaltungsgebühren erhoben werden. Bisher war die Konzessionerteilung für Wärmepumpen gemäss Ziffer 3.3.8 des Anhangs VIII der Gebührenverordnung³ gebührenfrei. Zumindest die Aufwendungen, die dem Kanton für die Erteilung der Konzession entstehen, müssen von den Konzessionären jedoch getragen werden. Ein Blick auf Punkt 3 der Motion zeigt, dass der Motionär ebenfalls dieser Meinung war, sich jedoch scheinbar nicht bewusst gewesen ist, dass bisher keine Gebühren erhoben wurden. Die Gebührenverordnung wird entsprechend angepasst.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 3

Artikel 3 Buchstabe a: Nach Artikel 49 Absatz 4 des Wasserrechtsgesetzes (WRG⁴) sind Wasserkraftwerke, die bis zu einem Megawatt Bruttoleistung erbringen, von der Zahlung eines Wasserzinses befreit; dementsprechend sieht Artikel 35 Absatz 1 WNG vor, dass für die Nutzung der Wasserkraft mit einer Bruttoleistung von mehr als einem Megawatt ein jährlicher Wasserzins zu bezahlen ist. Da die einmalige Konzessionsabgabe gemäss Artikel 10 Buchstabe a WAD aus dem Wasserzins errechnet wird, ist es sinnvoll, die einmalige Abgabe auch erst ab einem Megawatt Bruttoleistung zu erheben. Deshalb wird die Schranke in Artikel 34 Absatz 4 WNG angehoben, so dass neu Anlagen mit einer mittleren Bruttoleistung bis zu einem Megawatt von der Leistung einer einmaligen Konzessionsabgabe befreit sind. Dies hat zur Folge, dass auch Artikel 3 Buchstabe a WAD entsprechend angepasst werden muss.

Artikel 3 Buchstabe d: In Erfüllung der Motion Grossen (M 289/2009 vom 31. August 2009) sind neu auch für Konzessionen für Wärmepumpen keine Abgaben mehr geschuldet. Entsprechend wird ein neuer Artikel 3 Buchstabe d in das WAD aufgenommen.

Artikel 11

Artikel 11 Buchstabe a: Der Wasserzins setzt sich bei einem Teil der Gebrauchswassernutzungen aus einem verbrauchsunabhängigen Wasserzins und aus einem verbrauchsabhängigen Wasserzins zusammen. Für den verbrauchsunabhängigen Wasserzins wird auch die Bezeichnung „Wasserrechtszins“ und für den verbrauchsabhängigen Wasserzins die Bezeichnung „Wasserverbrauchs zins“ verwendet. Diese beiden Begriffspaare wurden aber teilweise vermischt: So ist in Artikel 34 Absatz 2

³ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

⁴ Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)

WNG vom „jährlichen verbrauchsunabhängigen Wasserzins“ die Rede, währenddem dieselbe Wasserzinskomponente in Artikel 11 Buchstabe a WAD bisher als „jährlichen Wasserrechtszins“ bezeichnet wurde. Die Verwendung dieser Begriffe soll nun vereinheitlicht werden. Dabei wird dem Begriffspaar „verbrauchsunabhängiger Wasserzins“ und „verbrauchsabhängiger Wasserzins“ der Vorzug gegeben, da diese Begriffe selbsterklärend sind.

In Erfüllung der Motion Grossen (M 289/2009 vom 31. August 2009) wird der Wasserzins für Wärmepumpen abgeschafft. Diese Abschaffung des Wasserzinses hat auch den Wegfall der einmaligen Konzessionsabgabe für Wärmepumpen zur Folge: Die einmalige Konzessionsabgabe wird aufgrund des jährlichen verbrauchsunabhängigen Wasserzinses (Wasserrechtszins) berechnet, so dass eine Erhebung dieser einmaligen Abgabe nicht mehr möglich sein wird. Entsprechend werden die Wärmepumpen in Artikel 11 Buchstabe a WAD neu nicht mehr erwähnt.

Artikel 12

Artikel 12 Absatz 1: Der bisherige Absatz 2 von Artikel 12 WAD wird unverändert belassen, aber neu in Absatz 1 verschoben. Der bisherige Absatz 1 von Artikel 12 WAD wird neu in Absatz 3 verschoben (siehe unten).

Artikel 12 Absatz 2: Dieser neu formulierte Absatz regelt die einmalige Abgabe im Falle einer wesentlichen Konzessionsänderung. Artikel 12 Absatz 1 WNG hält fest, dass für die wesentliche Änderung einer Konzession die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung des Rechts gelten. Folgerichtig gilt dies auch für die Ansätze für die einmalige Abgabe für die aufgrund der wesentlichen Änderung neu erteilte Konzession.

Zu bedenken ist aber, dass die bisherige Konzession aufgrund der wesentlichen Änderung von kürzerer Dauer war, als bei der Erteilung der Konzession ursprünglich vorgesehen war. Wäre die Dauer der Konzession von Anfang an kürzer gewesen, so wäre die einmalige Abgabe gemäss Artikel 9 Absatz 2 WAD anteilmässig reduziert worden. Demzufolge ist es angemessen, im Falle einer wesentlichen Konzessionsänderung die einmalige Abgabe, welche für die Erteilung der ursprünglichen Konzession bezahlt worden ist, nachträglich gemäss Artikel 9 Absatz 2 WAD zu kürzen. Die neue einmalige Abgabe für die geänderte Konzession wird deshalb um diesen Betrag reduziert.

Diese Regelung stellt sicher, dass die bereits konzidierten Leistungen bei einer wesentlichen Konzessionsänderung nicht nochmals mit einer einmaligen Abgabe belastet werden, wie dies in der Vernehmlassung befürchtet wurde. Sofern die Ansätze für die einmalige Konzessionsabgabe seit der ursprünglichen Konzessionserteilung erhöht wurden, kann die vorgesehene Neuregelung für den Konzessionär zwar zu Mehrkosten auf den bereits konzidierten Leistungen führen. Dies allerdings nicht weil er für die bereits konzidierten Leistungen nochmals mit einer einmaligen Abgabe belastet würde, sondern weil diese einmalige Abgabe für die bereits konzidierten Leistungen nun gestützt auf die höheren Ansätze berechnet wird.

Artikel 12 Absatz 3: Der neue Absatz 3 entspricht bis auf eine Ergänzung dem bisherigen Absatz 1 von Artikel 12 WAD. Dieser Absatz regelt die Erhebung der einmaligen Abgabe bei unwesentlichen Konzessionsänderungen. Um dies zu verdeutlichen ist im neuen Wortlaut nicht mehr von „der Änderung einer Konzession“ (Art. 12 Abs. 1 WAD in der aktuell gültigen Fassung), sondern von „der unwesentlichen Änderung einer Konzession“ die Rede.

In Artikel 12 Absätze 2 und 3 WNG in der revidierten Fassung werden die Tatbestände, welche eine wesentliche Konzessionsänderung darstellen, neu definiert. Somit handelt es sich beispielsweise bei der Erhöhung der konzidierten Bruttofallhöhe des genutzten Gewässers um weniger als 10 % in der Regel um eine unwesentliche Änderung, obschon damit eine

Erweiterung des Nutzungsrechtes verbunden ist. Artikel 12 Absatz 3 WAD stellt klar, dass in solchen Fällen eine einmalige Abgabe für die Erweiterung des Nutzungsrechtes geschuldet ist.

Artikel 16

Die Gebrauchswasserabgaben für landwirtschaftliche Bewässerungen und Fischzuchtanlagen haben sich schon längere Zeit als unverhältnismässig hoch erwiesen, insbesondere im Vergleich mit anderen Kantonen. So verlangen beispielsweise die Kantone Freiburg und Jura für Fischzuchtanlagen weniger als einen Franken je Liter pro Minute. Für landwirtschaftliche Bewässerungen lassen sich die Ansätze nur schwierig abstrakt vergleichen, da dabei auf unterschiedliche Bemessungsgrundlagen abgestellt wird. Konkret wurde jedoch festgestellt, dass im Kanton Bern letztlich deutlich höhere Abgaben zu leisten sind, als in anderen Kantonen. Die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben e und f WAD bisher vorgesehenen Ansätze wurden deshalb in der Vergangenheit von der zuständigen Stelle der BVE dadurch reduziert, dass die Wasserzinsen gestützt auf Artikel 18 WAD nicht nur in Sonderfällen, sondern entgegen der Bestimmung systematisch herabgesetzt wurden. Diese Ansätze werden also lediglich der bisherigen Praxis angepasst.

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a: Auch wenn dies im Vernehmlassungsverfahren gefordert wurde, werden die Ansätze für Trinkwasser in Buchstabe a grundsätzlich nicht geändert. Dies hätte unerwünschte Auswirkungen auf den Wasserfonds, welcher durch die einmaligen und jährlichen Konzessionsabgaben gespeist wird, die für die Nutzung von öffentlichem Wasser als Trinkwasser erhoben werden (Art. 37 Abs. 1 WNG und Art. 4 WVG⁵). Diese Ansätze wurden in der Vergangenheit denn auch nicht gestützt auf Artikel 18 WAD systematisch herabgesetzt, sondern effektiv wie vorgesehen angewendet.

Allerdings wird die umgangssprachliche Bezeichnung „Minutenliter“ konsequent durch die technisch korrekte Bezeichnung „Liter pro Minute“ ersetzt. Neu geregelt werden die entsprechenden Notwasserversorgungen. Für diese wurden bisher gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d WAD Reduktionen von 50 bis 100 % gewährt. Neu beträgt der Wasserzins für Notwasserversorgungen 20 % des verbrauchsunabhängigen Wasserzinses, ein verbrauchsabhängiger Wasserzins wird nicht erhoben. Damit wird der speziellen Situation dieser Notwasserversorgungen Rechnung getragen und eine einheitliche Lösung für alle geschaffen.

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b: Die umgangssprachliche Bezeichnung „Minutenliter“ wird konsequent durch die technisch korrekte Bezeichnung „Liter pro Minute“ ersetzt.

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c: Bisher wurden Kühlwasserkonzessionen nach Kilowatt Leistung für den Wärmeeintrag konzidiert (vgl. Art. 15 Abs. 2 Bst. a WNG in der heute gültigen Fassung). Dementsprechend wurde in Artikel 36 Absatz 2 WNG für die Berechnung des jährlichen Wasserzinses für Kühlwasserkonzessionen einerseits auf die konzidierten Kilowatt und andererseits auf die Kilowattstunden eingetragene Wärmeenergie abgestellt.

Neu sollen mit Ausnahme der Konzessionen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen alle Gebrauchswasserkonzessionen, also auch die Kühlwasserkonzessionen, nach der Entnahmeleistung (Liter pro Minute) ausgestellt werden (vgl. die neue Formulierung von Art. 15 Abs. 2 WNG). Entsprechend muss auch die Berechnung des jährlichen Wasserzinses angepasst werden. Bei der verbrauchsunabhängigen Komponente ist ein Abstellen auf die konzidierten Kilowatt nicht mehr möglich, sondern der Wasserzins ist neu auf die konzidierten Liter pro Minute abzustützen. Der Ansatz wird dabei so gewählt, dass sich die

⁵ Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32)

künftigen Einnahmen des Kantons aus den Kühlwasserkonzessionen in etwa im heutigen Rahmen bewegen werden. Bei heute bereits bestehenden Konzessionen würde dieser Systemwechsel in Einzelfällen jedoch zu erheblichen Veränderungen des verbrauchsunabhängigen Wasserzinses führen. Deshalb wird für alle vor dem Inkrafttreten dieser Änderung konzedierte Kühlwassernutzungen die verbrauchsunabhängige Komponente des Wasserzinses bis zum Ersatz der bestehenden Kühlanlage oder längstens bis zur Konzessionserneuerung wie bisher nach Kilowatt Leistung für den Wärmeeintrag berechnet. Würde auf eine entsprechende Übergangsbestimmung verzichtet, hätte dies beispielsweise zur Folge, dass sich der jährliche Wasserzins für die Kühlwasserkonzession des Atomkraftwerks Mühleberg (die Konzession läuft 2046 aus) um 3 Mio. Franken verringern würde und der Kanton dadurch Mindereinnahmen im selben Umfang zu verzeichnen hätte.

Die verbrauchsabhängige Komponente des jährlichen Wasserzinses wird hingegen beibehalten: Wie bisher wird der Wasserzins je Kilowattstunde eingetragene Wärmeenergie erhoben, der Ansatz bleibt unverändert.

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d: In Erfüllung der Motion Grossen (M 289/2009 vom 31. August 2009) wird der Wasserzins für Wärmepumpen abgeschafft. Dementsprechend wird Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d WAD aufgehoben.

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e: Der bisherige Ansatz für landwirtschaftliche Bewässerungen war mit 80 Franken je bewässerte Hektare viel zu hoch. In der Praxis war deshalb eine systematische Reduktion die Regel, welche mit Artikel 18 Absatz 2 WAD begründet wurde. Der neue Ansatz trägt diesem Umstand Rechnung.

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f: In der bisherigen Praxis wurde der Wasserzins für Fischzuchtanlagen in der Regel auf einen Viertel reduziert. Die Senkung des Ansatzes von drei auf einen Franken je konzedierte Liter pro Minute entspricht in etwa dieser Praxis.

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g: Die umgangssprachliche Bezeichnung „Minutenliter“ wird konsequent durch die technisch korrekte Bezeichnung „Liter pro Minute“ ersetzt.

Artikel 18

Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a: Sofern eine Konzession vor Ablauf ihrer Dauer endet, ist ab diesem Zeitpunkt auch kein Wasserzins mehr geschuldet. Somit ist dies kein Sonderfall, welcher eine Herabsetzung des Wasserzinses rechtfertigt. Buchstabe a kann deshalb aufgehoben werden.

Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c: Bei der Berechnung des Wasserzinses wird der privatrechtliche Anteil einer konzidierten Nutzung nie einbezogen. Somit ist auch dies kein Sonderfall, welcher eine Herabsetzung des Wasserzinses rechtfertigt. Auch Buchstabe c kann deshalb aufgehoben werden.

Übergangsbestimmungen

Für alle vor dem Inkrafttreten dieser Änderung konzedierte Kühlwassernutzungen wird die verbrauchsunabhängige Komponente des Wasserzinses bis zum Ersatz der bestehenden Kühlanlage oder längstens bis zur Konzessionserneuerung wie bisher nach Kilowatt Leistung für den Wärmeeintrag berechnet (vgl. oben stehende Ausführungen zu Art. 16 Abs. 1 Bst. c WAD). Es müssen folglich auch die bisherigen Ansätze gelten.

Inkrafttreten

Die Änderung wird auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die geringfügige Änderung des WAD steht im Zusammenhang mit der Revision des WNG. Diese Revision des WNG berücksichtigt die Ziele der Energiestrategie 2006 des Kantons Bern und trägt mit dazu bei, dass sie erreicht werden können.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen haben grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen. Zwar werden die Ansätze für den Wasserzins für Gebrauchswassernutzungen in Artikel 16 WAD mehrheitlich gesenkt. Diese neuen Ansätze entsprechen aber der bisherigen Praxis, welche entgegen der Bestimmung von Artikel 18 WAD systematisch Reduktionen gewährt hat.

Finanzielle Auswirkungen hat jedoch die Umsetzung der Motion Grossen (M 289/2009 vom 31. August 2009). Durch die Befreiung der Wärmepumpen von der einmaligen Konzessionsabgabe und dem jährlichen Wasserzins verliert der Kanton Bern Einnahmen in der Höhe von knapp einer halben Million Franken jährlich (Zahlen aus dem Jahr 2008). Andererseits werden für die Konzessionserteilung für Wärmepumpen neu wieder Verwaltungsgebühren erhoben werden, womit ein Teil des Ausfalls ausgeglichen wird. Es kann mit zusätzlichen Einnahmen von rund Fr. 100'000.-- jährlich gerechnet werden.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Änderungen haben weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des Wassernutzungsgesetzes und des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben wurde von Mitte August 2009 bis 20. November 2009 durchgeführt. Insgesamt gingen 45 Vernehmlassungen ein, wobei 20 Vernehmlassende

auf eine Stellungnahme verzichteten oder die Vorlage vorbehaltlos begrüßten. Die restlichen 25 Vernehmlassenden unterbreiteten diverse Vorschläge und stellten verschiedene Forderungen. Grösstenteils betrafen die eingereichten Vernehmlassungen allerdings die Revision des Wassernutzungsgesetzes, die Revision des Dekrets über die Wassernutzungsabgaben wurde nur selten thematisiert.

Im Folgenden werden die Vernehmlassungsergebnisse zu den wichtigsten Themenbereichen zusammengefasst und aufgezeigt, ob und inwieweit den Anliegen in der vorliegenden Vorlage Rechnung getragen werden konnte.

Die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA) hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Herabsetzungen der Wasserzinsen bzw. der Konzessionsgebühren zur Folge haben, dass die Alimentierung des Renaturierungsfonds reduziert wird. Die finanziellen Folgen für den Renaturierungsfonds entsprechen 10 % der Mindereinnahmen auf den Wasserzinsen (rund Fr 1.8 Mio.). Dies ergibt ein Minus für den Fonds von rund Fr. 180'000.--. Sollte jedoch der bundesrechtliche Höchstansatz des Wasserzinses wie geplant erhöht werden, würde dies zu entsprechenden Mehreinnahmen auch für den Fonds führen. Im Übrigen sind diese finanziellen Folgen für den Fonds eine direkte Folge der Umsetzung der Motion von Siebenthal. Das Kapitel „Finanzielle Auswirkungen“ im Vortrag zur Änderung des Wassernutzungsgesetzes wurde entsprechend ergänzt.

Weiter wurde von verschiedener Seite kritisiert, die Ausführungen im Vortrag zur Revision von Artikel 12 Absatz 2 WAD seien unverständlich und es sei nicht nachvollziehbar, wie eine einmalige Konzessionsabgabe bei wesentlichen Konzessionsänderungen berechnet und dabei die Restlaufzeit der Konzession berücksichtigt werde. Die bereits konzidierten Leistungen dürften bei einer wesentlichen Konzessionsänderung nicht nochmals mit einer einmaligen Abgabe belastet werden. Dass die bereits konzidierten Leistungen bei einer wesentlichen Konzessionsänderung nicht zweimal mit einer einmaligen Abgabe belastet werden dürfen, ist unbestritten. Die vorgesehene Regelung trägt diesem Umstand Rechnung und bedarf keiner Überarbeitung. Der Vortrag wurde jedoch zur Verdeutlichung entsprechend ergänzt und die Formulierung im WAD leicht überarbeitet.

Von mehreren Wasserversorgern wird eine Senkung der Ansätze nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a WAD auf Fr. 2.00 bis 2.50 je konzidierten Liter pro Minute bzw. 2 Rappen je bezogenen Kubikmeter Wasser gefordert. Begründet wird diese Forderung damit, dass auch hier eine Anpassung der bernischen Ansätze auf das schweizerische Mittel vorzunehmen sei. Dabei wird aber übersehen, dass die Gebrauchswasserabgaben grundsätzlich nur der bisherigen Praxis angepasst werden sollen. Somit werden nur diejenigen Abgaben gesenkt, die in der Vergangenheit in der Praxis durch die systematische Gewährung von Ausnahmen reduziert wurden. Dies trifft auf die Wasserzinsen für Trinkwasser in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a WAD nicht zu, der Wasserzins für Trinkwasser wurde in der Vergangenheit effektiv gemäss den vorgesehenen Ansätzen in Rechnung gestellt. Deshalb wird diese Forderung nicht berücksichtigt. Dies vor allem auch deshalb, weil eine solche Reduktion unerwünschte Auswirkungen auf den Wasserfonds hätte, welcher durch die einmaligen und jährlichen Konzessionsabgaben gespeist wird, die für die Nutzung von öffentlichem Wasser als Trinkwasser erhoben werden (Art. 37 Abs. 1 WNG und Art. 4 WVG).

Ebenfalls nicht berücksichtigt wird die Forderung der Stadt Bern und der Grünen, die bisherigen Ansätze in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben e und f WAD von Fr. 80.-- bzw. Fr. 3.-- beizubehalten. Da diese Ansätze in der Vergangenheit durch die systematische Gewährung von Ausnahmen auf das nun vorgeschlagene Niveau gesenkt wurden, hätte dieser Antrag im Ergebnis zur Folge, dass die entsprechenden Wasserzinsen um den Faktor drei bis vier angehoben würden. Schliesslich sei an dieser Stelle noch klar gestellt, dass es nicht die lokalen Behörden waren, die in der Vergangenheit bei diesen beiden Gebrauchswasserabgaben systematisch Ausnahmen gewährt haben, sondern die zuständige Stelle der BVE.

Nach der Vernehmlassung abgeschafft wurden die einmalige Konzessionsabgabe (Art. 11 Bst. a WAD) und der jährliche Wasserzins (Art. 16 Abs. 1 Bst. d WAD) für Wärmepumpen. Dies geschah aufgrund der vom Grossen Rat am 18. März 2010 angenommenen Motion

Grossen (M 289/2009 vom 31. August 2009), entspricht aber auch einer Forderung der BDP in ihrer Vernehmlassung.

Bern, 28. April 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*